

**Hauptsatzung der Stadt Petershagen**  
**vom 03.04.1995**

(in der Fassung der Änderung vom 25.05.2010 \*\*\*\*\*)

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Banner, Flagge und Siegel
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Anregungen und Beschwerden
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Beigeordnete
- § 14 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 15 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 16 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 20. März 1995 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1

## Entstehung, Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) vom 24. Oktober 1972 (GV.NW. S. 283) durch Zusammenschluss der früheren Städte und Gemeinden Bierde, Buchholz, Döhren, Eldagsen, Friedewalde, Frille, Gorspen-Vahlsen, Großenheerse, Hävern, Heimsen, Ilse, Ilserheide, Ilvese, Jössen, Lahde, Maaslingen, Meßlingen, Neuenknick, Ovenstädt, Petershagen, Quetzen, Raderhorst, Rosenhagen, Schlüsselburg, Seelenfeld, Südfelde, Wasserstraße, Wietersheim und Windheim gebildet worden.
- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Petershagen. Sie führt die Bezeichnung Stadt.

## § 2

## Wappen, Banner, Flagge und Siegel

- (1) Der Stadt Petershagen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 29. März 1974 das Recht zur Führung eines Wappens, eines Banners und einer Flagge verliehen worden.
- (2) Wappenbeschreibung: In Rot über einem silbernen (weißen) Wellenfuß eine silberne (weiße) Pfeilerbrücke, darüber zwei silberne (weiße) schräg-gekreuzte Schlüssel mit abgewendeten Bärten.
- (3) Bannerbeschreibung: Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen in der Mitte der oberen Hälfte.
- (4) Flaggenbeschreibung: Von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem von der Mitte zur Stange verschobenen Stadtwappen.
- (5) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift  
STADT PETERSHAGEN.

Das Siegelbild zeigt ein Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

## § 3

## Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften

- (1) Das Gebiet der Stadt Petershagen ist in Ortschaften eingeteilt. Die Ortschaftsgrenzen decken sich mit den früheren Gemeindegrenzen.
- (2) Für jede Ortschaft wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses einen Ortsbürgermeister. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates.
- (3) Der Ortsbürgermeister muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (4) Die Ortsbürgermeister werden zu Ehrenbeamten ernannt. Sie nehmen folgende Aufgabenbereiche wahr:
  - a) Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat
  - b) Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft
  - c) Übernahme von repräsentativen Aufgaben in ihren Ortschaften

a) Vertretung der Belange ihrer Ortschaft gegenüber dem Rat

Die Ortsbürgermeister sind jederzeit berechtigt und verpflichtet, Anregungen, Beschwerden und Wünsche aus ihren Ortschaften aufzugreifen und an den Rat, den Bürgermeister oder die Verwaltung weiterzuleiten. Über örtliche Angelegenheiten sollten die Ortsbürgermeister die Bürger ihrer Ortschaft in geeigneter Weise unterrichten. Erfolgt diese Unterrichtung in Form einer Bürgerversammlung sollte der Bürgermeister rechtzeitig informiert werden. Die Ortsbürgermeister sind insoweit Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung.

Weitere Einzelheiten zur Vertretung der Belange der Ortschaften sind in den Richtlinien für die Ortsbürgermeister geregelt.

b) Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung für ihre Ortschaft

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durchgeführt. Die Ortsbürgermeister sind hierbei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.

Weitere Einzelheiten zur Übernahme von Geschäften der laufenden Verwaltung sind in den Richtlinien für die Ortsbürgermeister geregelt.

c) Übernahme von repräsentativen Aufgaben in ihren Ortschaften

Ehe-, Alters- und Geschäftsjubiläen werden, soweit der Bürgermeister sie nicht selbst vornimmt, vom Ortsbürgermeister der jeweiligen Ortschaft in seinem Namen angemessen geregelt.

Dem Bürgermeister bleibt es vorbehalten, Ehrungen auch gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister vorzunehmen.

Weitere Einzelheiten zur Übernahme von repräsentativen Aufgaben sind in den Richtlinien für die Ehrung bei Ehe- und Altersjubiläen geregelt.

- (5) Der Bürgermeister unterrichtet den Ortsbürgermeister über alle Angelegenheiten, die für die jeweilige Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Bei Abnahmetermi-  
nen von Baumaßnahmen werden die Ortsbürgermeister beteiligt.
- (6) Die Ortsbürgermeister erhalten eine nach Einwohnern gestaffelte monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

#### § 4

#### Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen, soweit gleichstellungsrelevante Themen behandelt werden. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister das Wort erteilt werden.

#### § 5

#### Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt bestehen.

## § 6

### Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Petershagen fällt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Petershagen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Absatz 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuß.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.

- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen oder Beschwerden soll abgesehen werden wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Bedenken kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## § 7

### Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Petershagen"
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder"

## § 8

### Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## § 9

### Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Den Ausschüssen obliegt die Vorbereitung der im Rat zu fassenden Beschlüsse, soweit nicht durch Gesetz den Pflichtausschüssen bestimmte Befugnisse zugewiesen worden sind.  
Der Rat kann durch Beschluß für einzelne Angelegenheiten den Fachausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10  
Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt. Sitzungsgelder und Fahrtkosten werden gezahlt für alle Sitzungen des Rates, der Ausschüsse, der Fraktionen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 45 GO NRW, sowie für alle vom Rat eingesetzten städtischen Gremien und Arbeitskreise.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
  - b) Der Regelstundensatz wird auf 12,00 Euro festgesetzt.
  - c) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelsatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - d) Selbstständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall geltend machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - e) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- f) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in der Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- g) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 22,00 Euro je Stunde überschreiten.

Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr werktags.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

## § 11

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der Beigeordnete sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

## § 12

### Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) – Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder
    - vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
  
  - b) Geldforderungen der Stadt nach Maßgabe folgender Regelungen zu stunden:
    - Erschließungsbeiträge bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro
    - Steuerforderungen der Stadt für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr; über diesen Zeitraum hinaus bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro;
    - sonstige Geldforderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro bis zu einem Jahr; über diesen Zeitraum hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 Euro.

### § 13 Beigeordnete

Der Rat wählt höchstens zwei hauptamtliche Beigeordnete. In einer vom Rat beschlossenen Reihenfolge sind sie allgemeine Vertreter des Bürgermeisters.

### §14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Petershagen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtlichen Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke“ vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Petershagen an den Verwaltungsgebäuden in Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und in Petershagen-Lahde, Bahnhofstraße 63, bekannt gemacht.
- Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in den Aushangkästen der Stadt Petershagen am Verwaltungsgebäude Petershagen, Schloßfreiheit 2-4, und am Verwaltungsgebäude Lahde, Bahnhofstraße 63.
- Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich in der Form gem. Abs. 1 nachrichtlich nachgeholt, wenn die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 15

### Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten. Er trifft die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Rat trifft gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW im Einvernehmen mit dem Bürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern gelten insbesondere Einstellungen, Ernennungen (Beförderungen, Umwandlungen des Beamtenverhältnisses), Versetzungen von Beamten in den Ruhestand, Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten.
- Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordneter) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.
- (3) Wird ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht hergestellt, kann der Rat mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die Entscheidung treffen. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet der Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Bürgermeister hat bei Abstimmungen nach den Absätzen 2 und 3 kein Stimmrecht.

§ 16  
Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 17  
"Inkrafttreten"

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. April 1980 und die dazu erlassenen Änderungen außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. 2023) kann gegen diese Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 03.04.1995

Thiele  
Bürgermeister